

|   |   |  |
|---|---|--|
| <b>Art des Angebotes / der Hilfe / Tätigkeit / Leistung</b>   |   | Gesetzliche Vormundschaft für minderjährige Mutter; Bestellung durch das Amtsgericht |
| <i>Nach Beratung in der Steuerungsgruppe § 79a am 24.06.2014 und dem Jugendhilfeausschuss am 08.07.2014 in Kraft getreten am 08.07.2014</i> |   |  |
| <b>Produktnr. und -name ggf. Leistungsnr. und -name</b>   | 363-007-0002 und -0003 Amtsvormundschaft und -pflegschaft   |  |
| <b>Rechtliche Grundlagen</b>  | §§ 1773 BGB ff, §§ 53-58 SGB VIII   |  |
| <b>Weitere Grundlagen (Beschlüsse, Vereinbarungen, Leitlinien etc.)</b>   | Leitlinien für die Führung von Vormundschaften beim Landkreis Hildesheim;<br>Arbeitshilfe der AGJÄ zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.6.2011   |  |
| <b>Kurzbeschreibung</b>   | Führung von Amtsvormundschaften und -pflegschaften, Beratung und Unterstützung von privaten Vormündern und Pflegern. Kooperation mit Vormundschaftsvereinen einschl. Beratung und Unterstützung   |  |
| <b>Allgemeine Zielsetzung (optional)</b>  | Vertretung in den Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge; Sicherung des Kindeswohls, persönliche Beziehung zum Kind   |  |
| <b>Flussdiagramm</b><br>Siehe Anhang.   |   |  |
| <b>Nr.</b>  | <b>Beschreibung der Verfahrensschritte</b>  | <b>Qualitätssicherung: Qualitätsstandards, -ziele, -kriterien, -instrumente</b>      |
| 1   | <b>Geburtenmitteilung durch das Standesamt, ASD oder außenstehende Stelle</b><br>Durch das Standesamt oder durch eine andere Stelle erfolgt eine Geburtenmitteilung einer minderjährigen Kindesmutter.  |  |
| 1.1   | <b>Gesetzliche Amtsvormundschaft</b><br>Die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes tritt gemäß § 1791c BGB mit Geburt des Kindes ein, wenn die Kindesmutter minderjährig und somit geschäftsunfähig ist (siehe § 1673 BGB) und die Kindeseltern nicht miteinander verheiratet sind.  |  |
| 1.2   | <b>Hausbesuch</b><br>Der Amtsvormund nimmt Kontakt mit der Kindesmutter auf, führt zeitnah binnen 1 Woche einen Hausbesuch durch und entscheidet über die weitere Vorgehensweise. Er klärt die Möglichkeit der Übernahme der Vormundschaft durch die Eltern der Kindesmutter.<br>Bei einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII kommuniziert der Vormund unverzüglich mit dem FD 406 und entscheidet über eine Maßnahme zum | a) Hausbesuch binnen einer Woche.  |

|          |   |   |
|----------|---|---|
|          | Schutz des Kindes.  |   |
| 1.2.1    | <b>Austausch mit FD 406</b><br>Der Amtsvormund tauscht sich mit dem zuständigen ASD aus zur Frage, ob der ASD in der Familie tätig ist oder ob familiengerichtliche Maßnahmen nach § 1666 BGB zur Sicherung des Kindeswohl erforderlich sind.   |   |
| E<br>1.1 | <b>Entscheidung: Weiterführung der Vormundschaft</b><br>Nach Abwägung der Eindrücke und Gegebenheiten sowie Rücksprache mit dem FD 406 wird über die Weiterführung der Vormundschaft entschieden.   |   |
| 1.3      | <b>Ehrenamtliche Vormundschaft</b><br>Nach dem Hausbesuch und nach Austausch mit dem FD 406 kommt der Amtsvormund zu der Entscheidung, dass die Vormundschaft auch durch einen ehrenamtlichen Einzelvormund z.B. den Großeltern ausgeübt werden kann. Es wird eine Übernahmebereitschaftserklärung des ehrenamtlichen Vormunds angefordert, ggfs. eine Schufaerklärung sowie ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a, § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) beantragt und wenn dies keine Eintragungen vorweist ein Antrag auf Wechsel der Vormundschaft beim zuständigen Familiengericht gestellt.  | b) Vorrang ehrenamtl. Vormundschaft, Gewinnung von 10 ehrenamtl. Vormündern / Jahr.   |
| 1.4      | <b>Vormundschaft durch Externen</b><br>Das Familiengericht teilt mit, ob es dem Vorschlag des Jugendamtes zur Auswahl des Vormunds nachkommt. Es bestellt per Beschluss den neuen Vormund.  |   |
| 1.5      | <b>Weiterführung der gesetzlichen Amtsvormundschaft</b><br>Nach dem Hausbesuch und nach Austausch mit dem FD 406 wird deutlich, dass die innerfamiliären Spannungen zu hoch sind und kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht, so dass die Amtsvormundschaft weitergeführt wird.<br>Im Rahmen der Amtsvormundschaft geht die Meinung des minderjährigen Elternteils bei Meinungsverschiedenheiten vor. Der Amtsvormund regelt den äußeren Rahmen für das Mündel her, Vertritt es bei Rechtsgeschäften und überprüft das Funktionieren der tatsächlichen Pflege und Erziehung. Er beantragt Leistungen für das Mündel oder Hilfen zur Erziehung und nimmt an der Hilfeplanung teil. Der Vormund überprüft regelmäßig die örtliche Zuständigkeit gemäß § 87c SGB VIII und prüft gemäß § 56 SGB VIII, ob ein geeigneter Einzelvormund vorhanden ist. Gegenüber dem Familiengericht erstattet er Rechenschaft in Form eines jährlichen Berichts oder bei besonderen Ereignissen. Die in der Regel monatlichen Kontakte gemäß § 1793 BGB werden nach Bedarf | c) Jährliche Überprüfung im Hilfeplan ob Vormundschaft beendet werden kann oder ehrenamtlicher Vormund bzw. Vereinsvormund zur Verfügung steht Mündelkontakte/-besuche 1 x mtl. |

|   |  |  |
|---|--|--|
|   | wahrgenommen und dokumentiert.   |  |
| 1.6   | <b>Volljährigkeit der Kindesmutter</b><br>Durch Volljährigkeit erlischt das Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis gemäß § 1673 BGB.  |  |
| 1.7   | <b>Vormundschaft durch Kindesmutter</b><br>Die Vormundschaft endet kraft Gesetz. Die Kindesmutter führt die Vormundschaft aus.   |  |
| 1.8   | <b>Gemeinsame elterliche Sorgeerklärung oder Heirat gemäß § 1626a BGB</b><br>Die Kindeseltern heiraten oder erklären, dass sie die Sorge gemeinsam für das Kind übernehmen wollen.   |  |
| 1.9   | <b>Volljährigkeit des Kindesvaters</b><br>Aufgrund der Volljährigkeit des KV erlischt das Ruhen der elterlichen Sorge bei rechtlichem Hindernis gemäß § 1673 BGB.  |  |
| 1.10  | <b>Vormundschaft durch Kindesvater</b><br>Die Vormundschaft endet kraft Gesetz. Der Kindesvater führt die Vormundschaft aus.   |  |
| <b>Verfahren zur Messung und Bewertung der Qualität</b> | Zu a) Dokumentation in der Fallakte<br>Zu b) Erhebung über Quartalsstatistik<br>Zu c) Dokumentation in Hilfeplan oder Fallakte; kollegiale Beratung  |  |
| <b>Prozessbeteiligte</b>                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standesamt</li> <li>• ASD FD 406</li> <li>• außenstehende Stelle</li> <li>• Familiengericht</li> <li>• FD 407 Team Amtsvormundschaften</li> <li>• Vereins-, Berufs- oder ehrenamtlicher Vormund</li> <li>• Kindeseltern</li> <li>• Mündel</li> <li>• Großeltern</li> <li>• Beistandschaft FD 407</li> </ul> |  |
| <b>Instrumente / Dokumente</b>                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschreiben für erweitertes Führungszeugnis</li> </ul>  |  |
| <b>Anmerkungen</b>                                      |  |  |

Anhang: Gesetzliche Vormundschaft für minderjährige Mutter; Bestellung durch das Amtsgericht

